



STATUTEN DES MR2-CLUB SCHWEIZ

Fassung vom 2. März 2019 - Oberarth

1. NAME UND SITZ.....	1
2. ZWECK DES VEREINS.....	2
3. MITGLIEDER DES VEREINS	2
4. PFLICHTEN UND RECHTE	3
5. ORGANISATION UND LEITUNG.....	4
6. VORSTAND.....	5
7. FINANZIERUNG UND MITTELVERWENDUNG	6
8. MITGLIEDERBEITRÄGE	7
9. REVISION DER STATUTEN	7
10. ARCHIV.....	8
11. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

1.

Name und Sitz

- Art. 1 Der MR2-Club Schweiz (MR2-Club) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Das Rechtsdomizil ist der Wohnsitz des Präsidenten.

2.

Zweck des Vereins

- Art. 3 Der MR2-Club bezweckt und fördert das gesellschaftliche Zusammensein der Fahrerinnen und Fahrer, sowie Liebhaber und Fans des TOYOTA MR2 aller Jahrgänge. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.

3.

Mitglieder des Vereins

- Art. 4 Der MR2-Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Art. 5 Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Wille zum Beitritt wird durch das Ausfüllen des Aufnahmeformulars bekundet. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- Art. 6 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den MR2-Club besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag eines Mitgliedes durch die GV vorgenommen. Ehrenmitglieder haben den Status von Aktivmitgliedern, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 7 Als Passivmitglied kann beitreten, wer sich nicht am aktiven Vereinsgeschehen beteiligen will.
- Art. 8 Austrittserklärungen sind dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter schriftlich einzureichen. Ein Austritt ist jederzeit möglich, spätestens auf Ende des Kalenderjahres. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.
- Art. 9 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen (Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages), können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 10 Mitglieder, welche Statuten oder Vereinsbeschlüsse fahrlässig oder vorsätzlich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Vereins als unwürdig erweisen, können, nachdem ihnen die Möglichkeit gegeben wurde ihr Verhalten vor dem Vorstand zu rechtfertigen, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung

vom Verein und dessen Aktivitäten ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- Art. 11 Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Zustimmung der GV erneut Mitglied werden. Es kann eine Probezeit bestimmt werden.
- Art. 12 Sofern keine Gründe dagegen sprechen, können Nichtmitglieder unter Anwendung von Art. 35 als Gast an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

4.

Pflichten und Rechte

Art. 13 Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 14 Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet

- die Interessen des Vereins zu wahren
- die Statuten zu beachten

Art. 15 Aktivmitglieder haben ein Anrecht

- mit 1 Stimme abzustimmen
- Anträge zu stellen
- auf die Clubzeitung
- an den durch den Verein organisierten Anlässen teilzunehmen
- auf Zugang zur Homepage

Art. 16 Passivmitglieder haben ein Anrecht

- auf die Clubzeitung

Für ausländische Passivmitglieder kann der Vorstand spezielle Regelungen treffen.

Art. 17 Jede Anmeldung für ein Treffen ist verbindlich. Bei Nichtteilnahme, individuellen Änderungen oder Umbuchungen sind die entstandenen Unkosten dem Verein zurückzuzahlen. Bei höheren Kosten (z. B. Hotel) kann der Organisator eine Vorauszahlung verlangen.

Art. 18 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.

Organisation und Leitung

Art. 19 Die Organe des Vereins sind

- Ordentliche Generalversammlung (GV)
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 20 Die ordentliche GV besteht aus sämtlichen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern und ist das höchste Organ innerhalb des Vereins. Sie wird einmal jährlich einberufen und findet am ersten oder zweiten Samstag im März statt. Das Datum wird an der GV abgemacht. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 1 Monat im Voraus. Es wird zwingend der Vorstand neu gewählt, wobei jedes Vorstandsmitglied für 1 Jahr ohne Beschränkung der Dienstdauer wieder gewählt werden kann. Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Wahlen werden in geheimer Abstimmung entschieden. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Art. 21 Die ausserordentliche GV wird einberufen, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies für nötig erachten. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der dringlichen Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus. Auf Antrag kann eine Neuwahl des Vorstandes verlangt werden.

Art. 22 Der Vorstand (VS) besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier; dem Webmaster und dem Redaktor der Clubzeitung. Die letzteren 2 können zum Vorstand dazu gezogen werden. Werden sie nicht als Vorstand gewählt, haben sie die Funktion des Amtsinhabers (AI). Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und Amtsinhaber sind in der Aufgabenbeschreibung festgelegt. Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen GV gewählt.

Art. 23 2 Rechnungsrevisoren überprüfen die Geschäftsbücher auf die ordentliche GV hin. Sie werden jeweils an der GV mit einer Wahl in ihrem Amt bestätigt, solange:

- sie sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen
- sich kein Gegenkandidat zur Wahl stellt.

Art. 24 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

6. Vorstand

Art. 25 Aufgaben des Vorstandes/der Ämter

- Leitung des Vereins in administrativer Hinsicht
- Wahrung der Vereinsinteressen gegenüber Dritten
- Vertretung des Vereins und der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit
- Handhabung der Statuten und Beschlüsse und deren Vollzug
- Vorberatung aller durch den Verein und durch die GV zu erledigenden Geschäfte
- Einberufung und Leitung der GV und Bekanntgabe der Traktanden
- Unterstützung der Mitglieder bei der Organisation von Treffen und Veranstaltungen
- Sammlung von Informationen und Weitergabe an die Mitglieder (z. B. Vereinszeitschrift, Internet etc.)

Art. 26 Aufgaben der Vorstandsmitglieder/Ämter

Präsident

- Koordinieren aller Vorstandsaufgaben
- Vertreten des Vereins nach Aussen
- Vorsitz in den Vorstandssitzungen
- Jahresbericht an die GV
- Verwalten des Archivs

Aktuar

- Führen der Mitgliederliste
- Führen der Protokolle und sämtlicher Korrespondenz

Kassier

- Verwalten von Bar- und Vereinsvermögen und Führen der Buchhaltung
- Einzug der Mitgliederbeiträge

- Jahresrechnung

Webmaster

- Verwalten der Homepage
- Sammeln von Informationen

Redaktor Clubzeitung

- Redaktion der Clubzeitung
- Sammeln von Informationen

Vizepräsident

- Der Vizepräsident wird im Vorstand intern gewählt, er vertritt den Präsidenten. Die Wahl wird den Mitgliedern in geeigneter Weise mitgeteilt.

Art. 27 Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied; bei Abwesenheit des Präsidenten 2 andere Vorstandsmitglieder. Für Korrespondenz und Kleinaufträge, welche innerhalb der Aufgaben und Kompetenzen des einzelnen Vorstandsmitgliedes liegen, gilt die Einzelunterschrift.

Art. 28 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, mindestens 1x Jährlich oder so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse per E-Mail wird Protokoll geführt.

Bei der Vorstandssitzung zur Vorbereitung der GV wird je Vorstandsmitglied ein Betrag von max. CHF 50.- für ein Vorstandessen zugesprochen.

7.

Finanzierung und Mittelverwendung

Art. 29 Die Einnahmen bestehen aus

- den durch die GV festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken

- Überschüssen aus durch den Verein organisierten Anlässen
- Zinsen der Kapitalien
- Werbeeinnahmen

Art. 30 Die Einnahmen werden verwendet

- zur Bestreitung der Verwaltungskosten des MR2-Clubs
- zur Förderung des Vereinslebens durch die Mitfinanzierung von Treffen und Veranstaltungen mit Clubmitgliedern
- für Druck und Versand der Clubzeitung
- für Gebühren und Unterhalt der Homepage

Art. 31 Für anderweitige Verwendungszwecke ab CHF 500.- pro Geschäft muss ein Mitgliederbeschluss (schriftlich oder an der GV) eingeholt werden.

Art. 32 Das Vereinsvermögen ist sicher anzulegen.

Art. 33 Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verbindlichkeiten.

8.

Mitgliederbeiträge

Art. 34 Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr und soll jährlich an der GV bestimmt werden. Folgende Beträge gelten als Richtwert: für Aktivmitglieder CHF 50.- für Einzelpersonen und CHF 80.- für eine Doppelmitgliedschaft (gemeinsamer Haushalt) sowie CHF 20.- für Passivmitglieder. Bei Eintritt im 2. Halbjahr muss nur die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages entrichtet werden.

Art. 35 Passiv- und Nichtmitglieder mit eigenem Fahrzeug haben ab der 2. Teilnahme an einer Veranstaltung des MR2-Club eine Pauschale von CHF 10.- pro Tag und Person an die Unkosten zu entrichten. Diese Beiträge werden im Falle eines Beitritts als Aktivmitglied im laufenden Jahr bis maximal zum Jahresbeitrag angerechnet.

Beifahrer von Aktivmitgliedern sind von dieser Regelung ausgenommen.

9.

Revision der Statuten

Art. 36 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag eines Mitgliedes von der GV beschlossen werden.

10.
Archiv

- Art. 37 Die Mitglieder des Vorstandes und Amt-Inhaber legen ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zu Händen des Vereinsarchivs ab.

11.
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 38 Die Auflösung des MR2-Clubs kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen wird zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern aufgeteilt.
- Art. 39 Sofern in den Statuten nicht geregelt, gelangt das Schweizerische Zivilgesetzbuch zur Anwendung.
- Art. 40 Diese Statuten sind an der o. GV vom 2. März 2019 in Oberarth angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle Vorherigen.

* * *